

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1919)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Berausgegeben von der  
„Zürcher Frauenzentrale“

Verantwortliche Redaktion: Klara Bonegger, Emmi Bloch, Lina Erni.

Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.— oder halbjährlich Fr. 1.60 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt, je 20 Cts. Zuschlag. Inserate: die einspaltige Peitzelle oder deren Raum 25 Cts. Inserate, Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann, Zürich 1, Unterer Mühlesteig 6/8, Telephon Selnau 4.37

Inhaltsverzeichnis: Eingabe des Bundes schweizerischer Frauenvereine. — Vom Tage. — Zum Nationalratsproorz. — Eine Anregung. — Deutschösterreich im Zeichen des Frauenwahlrechts (Schluss). — Hochschule für soziale Frauenberufe in Genf. — Aus den Vereinen. — Bücherschau. — Kleine Mitteilungen.

## Eingabe des Bundes schweizerischer Frauenvereine.

An die hohe Bundesversammlung.

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Hochgeehrte Herren!

Der Bund schweizerischer Frauenvereine hat in seiner ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 22. Januar 1919 einstimmig folgende Resolution angenommen:

„Der Bund schweizerischer Frauenvereine, einverstanden mit den am 4./5. Dezember 1918 in der Bundesversammlung ausgesprochenen Grundsätzen der Motionen des Herrn Scherrer-Fülleman, betreffend die Totalrevision der Bundesverfassung, und der Herren Greulich und Göttscheim betreffend die politischen Rechte der Frauen, unterstützt diese Motionen im Prinzip und erteilt seinem Vorstand Vollmacht und Auftrag, die weiteren zu ihrer Ausführung nötigen Schritte zu tun.“

Was diesem einhellig gefassten Beschluss seine besondere Bedeutung verleiht, besteht darin, dass unser Bund, der an die hundert Vereine mit 25—30 000 Mitgliedern zählt, nicht eine Vereinigung vorwiegend frauenrechtlicher Art ist, sondern dass die ihm angehörenden Vereine die verschiedensten Gebiete der Volkswohlfahrt, der Gemeinnützigkeit, der Berufsinteressen, der Gegenseitigkeit usw. vertreten. Von seiner Gründung, vor zirka zwanzig Jahren, an hat der Bund schweizerischer

Frauenvereine, der die allgemeinen Interessen der Frauen in erster Linie verfolgt, die Besserstellung der Frauen in Familie und Gesellschaft im Auge gehabt. Zu diesem Zwecke hat er eingehende Studien der verschiedenen Ihnen vorgelegten Gesetzgebungen gemacht und den betreffenden Behörden mehrmals Postulate eingereicht, die Berücksichtigung gefunden haben, sei es bei der Vereinheitlichung des Zivilrechts, den Entwürfen des schweizerischen Strafrechts, dem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz oder der Revision des Fabrikgesetzes.

Bisher hatte der Bund schweizerischer Frauenvereine zum Frauenstimmrecht noch nicht Stellung genommen und sich damit begnügt, die Frage zu studieren und in den Reihen der Frauen selber darüber Erhebungen zu veranstalten.

Aber angesichts der bedeutenden schon vollzogenen, teils bevorstehenden Veränderungen in den grossen Ländern, die uns umgeben, haben die Schweizerfrauen erkannt, dass auch für sie die Stunde gekommen ist, ihren Anteil an Pflichten und Verantwortlichkeiten der Gegenwart auf sich zu nehmen und, dem Schicksal ihres Vaterlandes näher tretend, diesem zu dienen.

Der Freiheitssamen, der im Herzen der Schweiz beim Schwur auf dem Rütli niedergelegt worden ist und Ausdruck fand im Pakt vom Jahre 1291, enthält keimgleich in seiner herben Kraft alle grossen Prinzipien eines Völkerbundes und kann nicht anders denn Frucht tragen. Indem unsere zeitlich sich folgenden Verfassungen den Rechten des Volkes eine stets breitere Basis verliehen, müssen sie folgerichtig eine Reform zeitigen, die der Hälfte des Schweizervolkes — den Schweizerfrauen — das Stimm- und Wahlrecht verleiht.

Wir Schweizerfrauen aber, sehr geehrte Herren, wünschen unsere neuen Rechte der Billigkeit und dem Rechtsinn der Vertreter unseres Volkes zu verdanken, viel lie-